



Verfahren und Richtlinie zur Auszahlung der „Winterhilfe“ des Bistums Speyer Auszahlungszeitraum vom 01.01.2023 - 31.12.2023 (Stand 21.11.2022)

Sachlage

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 sieht die Gewährung einer Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 € vor. Der Gesetzgeber hat sich aus Erwägungen der sozialen Gerechtigkeit dazu entschieden, die Energiepreispauschale zwar sozialabgabenfrei, aber einkommen-steuerpflichtig zu machen. Dies führt wegen des Annexcharakters der Kirchensteuer zur Einkommensteuer dazu, dass auf die Energiepreispauschale auch Kirchensteuer abzuführen ist. Diese Mittel werden nicht dem kirchlichen Haushalt zugeführt, sondern für Einzelfallhilfen an Haushalte zur Verfügung gestellt, die aufgrund des geringen Einkommens nicht in der Lage sind, die Strom- und Energiekosten zu zahlen.

Ebenfalls durch diese Mittel gefördert werden:

- Angebote der Kirchengemeinden an Bedürftige (z.B. Mittagstisch)
- Allgemeine Sozialberatung in den Caritas-Zentren

Zweck der Förderung

Aufgrund der hohen Kostensteigerung der Lebenshaltungskosten werden viele Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen nicht in der Lage sein, diese Kosten zu tragen. Um zu vermeiden, dass diese eine Energiesperre oder eine Kündigung für die Wohnung erhalten, kann eine einmalige finanzielle Unterstützung gewährt werden, die die vollständige Übernahme der noch zu zahlenden Energiekosten oder Lebenshaltungskosten nach Abschlussrechnung des Vermieters / des Energieversorgers / o.ä. oder einen Zuschuss zu Lebenshaltungskosten ermöglicht. Ebenfalls können im Einzelfall die Kosten für energieeffiziente weiße Ware (z. B. Waschmaschine, Kühlschrank) oder andere die Energiekosten senkende Maßnahmen (nicht bauliche Maßnahmen, sondern technische (Haushalts-)Materialien wie energiesparende Duschköpfe/LED-Birnen usw.) bezuschusst oder übernommen werden.

Ausgeschlossen ist die Unterstützung von Soloselbständigen, selbständigen Handwerkern usw. Es handelt sich um eine reine Unterstützung von Privathaushalten mit geringem und mittlerem Einkommen.

Abstimmung mit der Diakonie

Da auch die evangelische Kirche in ähnlicher Weise über die Gemeinden oder die Diakonie Einzelfallhilfen leistet, ist zur Vermeidung von Doppelzahlungen eine regelmäßige Abstimmung mit den entsprechenden Partnern vor Ort geboten.

Beratung und Bedarfserhebung

Die Beratung erfolgt in den acht Caritas-Zentren im Bistum Speyer und dem SkF Landstuhl.

Voraussetzung

- Anträge können nur in den Caritas-Zentren und beim SkF Landstuhl gestellt werden. Darüber ist sichergestellt, dass eine professionelle und fachkompetente Beratung sowie Prüfung der Bedürftigkeit der Antragstellenden erfolgen kann.
- Eine Auszahlung über ehrenamtliche Strukturen oder Angebote ist nicht möglich.
- Da davon auszugehen ist, dass auch Angestellte des Diözesan-Caritasverbandes Antragsteller*innen sein können, ist für diese Zielgruppe darauf hinzuweisen, dass eine Antragstellung ausschließlich beim DiCV Speyer, Abteilung Soziales, erfolgen kann.
- Eine Übersicht über die verausgabten Mittel stellt der DiCV Speyer alle drei Monate zur Verfügung.



Projektlaufzeit und Fördersumme

Die Laufzeit der Einzelfallhilfen ist auf den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023 festgelegt. Die Caritas-Zentren und der SkF Landstuhl können in dieser Zeit Mittel für Einzelfallhilfen beim DiCV Speyer für den oben beschriebenen Förderzweck beantragen.

Verfahrensbeschreibung zur Bewilligung und Abwicklung der beantragten Einzelfallhilfen durch die privaten Haushalte

Private Haushalte stellen einen Antrag (siehe Anlage) auf Übernahme der Kosten bzw. einen Zuschuss bei einem Caritas-Zentrum oder dem SkF Landstuhl, dieser Antrag wird vor Ort bearbeitet und an den DiCV Speyer zur Bewilligung und Auszahlung weitergeleitet.

Die Prüfung beinhaltet folgende Schritte:

1. Die Hilfebedürftigkeit ist durch einen Leistungsbescheid (SGB II oder XII usw.), eine Steuer- oder Gehaltsbescheinigung nachgewiesen.
2. Die Vorrangigkeit gesetzlicher Leistungen ist geprüft.
3. Die Einzelfallhilfe hat Aussicht auf Erfolg, in dem Sinne, dass durch den Zuschuss oder die Übernahme der Schlussrechnung, die Existenz des Haushaltes gesichert werden kann.

Die Vermögenssituation wird nicht geprüft. Hierzu beinhaltet das Antragsformular eine Selbstauskunft.

Kriterien zur Festlegung des Einzelfallzuschusses

Bei Haushalten im Leistungsbezug (ALG II, SGB XII, Asyl, BAföG, Ausbildungsbeihilfe) können die noch zu zahlenden Kosten aus der Schlussrechnung des Vermieters bzw. des Energieversorgers bis zur vollen Höhe übernommen werden. Ebenfalls können Zuschüsse für nicht als angemessen anerkannte Unterkunft- und Heizkosten und Maßnahmen zur Reduzierung der Energiekosten (weiße Ware etc., siehe unter „Zweck der Förderung“) gezahlt werden.

Bei Haushalten, die nicht im Leistungsbezug sind, können Energiekosten aus einer Schlussrechnung im Einzelfall in voller Höhe übernommen werden, wenn die folgenden Höchstgrenzen des Nettoeinkommens nicht überschritten werden:

Einpersonenhaushalt	bis zu 1900 € mtl. Nettoeinkommen
Zweipersonenhaushalt	bis zu 2800 € mtl. Nettoeinkommen
Dreipersonenhaushalt	bis zu 3500 € mtl. Nettoeinkommen
Vierpersonenhaushalt	bis zu 4000 € mtl. Nettoeinkommen
Fünfpersonenhaushalt	bis zu 4500 € mtl. Nettoeinkommen

Bei jeder weiteren Person steigt das zu berücksichtigende mtl. Nettoeinkommen um 500 €.

Auszahlung

Die Auszahlung kann auf das Konto der Antragsteller*in oder des Energieversorgers bzw. des Vermieters erfolgen.

Dokumentation und Verwendungsnachweis

1. Antrag auf Einzelfallhilfe aller Belege, Nachweis der Bedürftigkeit, Abschlussrechnung des Energieversorgers, des Vermieters oder andere Rechnungsbelege; wird pro Caritas-Zentrum elektronisch abgelegt auf G:\ASol betriebswirtschaftlich steuern\CZ ...\Winterhilfe
2. Auszahlungsnachweis (Kontoauszug der überweisenden Stelle), Aufbewahrung in AFin